



# GEMEINDE HEIMSCHUH

Mitglied des Naturparkes „Südsteiermark“  
8451 Heimschuh, Heimschuhstraße 32  
Tel.: 03452/82748 Fax: Durchwahl 4  
E-Mail: gde@heimschuh.gv.at Internet: www.heimschuh.at



Sachbearbeiter: VB Thomas Held - Bauamt - Nebenstelle 13

Zl: 2-131/T-28/2025

Heimschuh, am 24.07.2025

Betreff: Stefan Fuchs, Weiterführung der Ortsverhandlung im Zusammenhang mit der Feststellung des rechtmäßigen Bestandes gemäß § 40 Stmk. BauG für das bestehende Anwesen Muggenaustraße 22 auf dem Grundstück-Nr. 388 EZ: 100 der KG Muggenau

## LADUNG bzw. KUNDMACHUNG ZUR BAUVERHANDLUNG

Mit der Eingabe vom 27.05.2024 haben Herr Walter Triller und Frau Rosemarie Hanzlik als Vorbesitzer des Anwesens Muggenaustraße 22 gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBl.Nr. 59/1995 in der geltenden Fassung LGBl.Nr. 48/2025 um die Feststellung des rechtmäßigen Bestandes gemäß § 40 Stmk. BauG für das bestehende Anwesen Muggenaustraße 22 auf dem Grundstück-Nr. 388 EZ: 100 der KG Muggenau angesucht.

Daraufhin fand am 18.06.2024 eine Verhandlung vor Ort statt. Im Zuge dieser Verhandlung wurden erhebliche Mängel festgestellt und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass auf Grund dieser Mängel und dem Zustandes des Gebäudes eine Nutzung für Wohnzwecke nicht zulässig ist.

Nach offensichtlicher Behebung der Mängel hat nun der außerbücherliche Eigentümer Herr Stefan Fuchs mit mündlicher Eingabe vom 22.07.2025 um die Weiterführung der unterbrochenen Ortsverhandlung angesucht.

Demnach wird im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl.Nr. 51 idgF und des § 24 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl.Nr. 59/1995 idgF LGBl.Nr. 48/2025 die **Weiterführung** der Bauverhandlung und des Ortsaugenscheines für

**Mittwoch, dem 13. August 2025  
mit Beginn um ca. 12:45 Uhr**

mit Zusammentritt an Ort und Stelle (**Muggenaustraße 22 - GSt-Nr. 388 KG Muggenau**) angeordnet.

Verhandlungsleiter: VB Thomas Held - Bauamt

Gemäß § 27 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 und § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt Heimschuh zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

### **Ergeht an:**

Der Konsenswerber  
und außerbücherliche  
Grundeigentümer:

Stefan FUCHS, mit dem gleichzeitigen Auftrage, etwaige hieramts nicht bekannte Anrainer nachweislich mit dieser Kundmachung zu verständigen

Verfasser der  
Projektunterlagen:

---

Nachbarn:

siehe Anschlag an der Amtstafel beim Gemeindeamt

Sonstige Beteiligte:

---

Verhandlungsleiter:

VB Thomas HELD Bauamt, 8451 Heimschuh, Heimschuhstraße 32

Sachverständige:

DI Reinhold HEIDINGER, 8430 Leibnitz, Quergasse 2

Rfkm. Ing. Markus DIELACHER, 8430 Leibnitz, Dechant-Thaller-Straße 9

Weiters:

Anschlag einer Ladung bzw. Kundmachung an der Amtstafel

Eine Ladung bzw. Kundmachung zum Bauakt

Der Bürgermeister:  
*Alfred Lenz e.h.*